

SATZUNG

über die Entschädigung der für den Hochtaunuskreis ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 18, 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch, Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142,) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786) hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am 12.11.2012 folgende Satzung zur Änderung der am 01.07.1985 beschlossenen und zuletzt durch Beschluss vom 29.05.2006 geänderten Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Mitwirkung an den Sitzungen eines Kreisgremiums (insbesondere Kreistag, Kreistagsausschüsse, Kreisausschuss, Kommissionen, Beiräte), des Kreistagsvorstandes, der Kreistagsfraktion, des Fraktionsvorstandes oder einer Fraktionsarbeitsgruppe oder für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit, die innerhalb der Zuständigkeit eines Kreisgremiums in dessen Auftrag oder die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften wahrgenommen wird, Entschädigung nach Maßgabe des § 27 HGO und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Es sind auf das Kalenderjahr begrenzt die Zahl

1. der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen für jede Fraktion – zu einer Fraktion zählen auch die von ihr gestellten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten – auf 2 Sitzungen je Kreistagssitzung und auf 3 weitere Sitzungen als Klausurtagung,
2. der Fraktionsvorstandssitzungen auf eine Sitzung je ersatzpflichtiger Fraktionssitzung,
3. der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitsgruppensitzungen auf eine Sitzung je Ausschusssitzungen unter Beschränkung auf die Zahl der von der Fraktion gestellten Ausschussmitglieder und 3 weitere Fraktionsmitglieder.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten

1. jedes Kreistagsmitglied 80,00 € mtl.
2. jedes ehrenamtliche Kreisausschussmitglied, zugleich zur Abgeltung seiner Mitwirkung an Sitzungen

des Kreisausschusses und der Kreistagsausschüsse 165,00 € mtl.

3. ehrenamtliche Beigeordnete, wenn sie ein hauptamtliches Kreisausschussmitglied im Falle seiner Verhinderung einen vollen Arbeitstag vertreten, 80,00 €
je Kalendertag
bei darunter liegender Vertretung 40,00 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten entsprechend den wahrgenommenen Funktionen

- | | |
|--|---------------|
| 1. der/die Kreistagsvorsitzende | 330,00 € mtl. |
| 2. die Fraktionsvorsitzenden | 220,00 € mtl. |
| 3. die Ausschussvorsitzenden | 110,00 € mtl. |
| 4. die Mitglieder des Rates der Region | 110,00 € mtl. |

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 werden Verdienstaussfall- und Fahrkostenersatz nach Maßgabe der §§ 5, 6 gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Als Sitzungsgeld werden gewährt für Kreistagsabgeordnete, Kreisausschussmitglieder mit der Einschränkung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Schriftführer je wahrgenommene Sitzung oder für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit 40,00 €.

(2) Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden Verdienstaussfall- und Fahrkosten nach Maßgabe der §§ 5,6 gewährt.

§ 4 Klausurtagung

(1) Für Klausurtagungen der Fraktionen oder für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit werden neben der Entschädigung nach § 3 in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes Tage- und Übernachtungsgeld unter Anwendung der Reisekosten Stufe I gewährt, soweit die Voraussetzungen hierzu nach diesem Gesetz vorliegen.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden Verdienstaussfall- und Fahrkostenersatz nach Maßgabe der §§ 5, 6 gewährt.

(3) Klausurtagungen und Sitzungen außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der Zustimmung des Kreistagsvorsitzenden.

§ 5 Fahrkostenersatz

Für jede Sitzung oder für jede ehrenamtliche Tätigkeit wird Fahrkostenersatz nach den jeweils tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gewährt.

§ 6 Verdienstauffallersatz

(1) Als Verdienstauffallersatz wird auf Antrag für jede Sitzung oder für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit ein Durchschnittssatz gewährt von 40,00 €.

(2) Der Durchschnittssatz ist nur denjenigen zu gewähren, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Der Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz von Verdienstauffall nicht überschritten werden darf, wird einheitlich auf 30,00 € festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft; die bis dahin geltenden Entschädigungsbestimmungen treten von demselben Zeitpunkt an außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13.11.2012

Beschlussfassungen über die Satzung der Entschädigung der für den Hochtaunuskreis ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung):

Kreistagssitzungen am: 07.12.1972
08.03.1976
18.07.1977
10.07.1978
11.12.1978
01.07.1985
10.12.2001
29.05.2006
12.11.2012